Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - **Dezernat V** **Amt** 51	**Drucksache** DS0300/03	**Datum** 12.05.2003

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Ö**	**N**	**Beschlussvorschlag**		
				angenom-men	abge-lehnt	geän-dert
Der Oberbürgermeister	27.05.2003		X	X		

beschließendes Gremium Jugendhilfeausschuss	12.06.2003	X			

beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Ablehnung der Förderung Kompass e. V. und Ev. Schulkinderhaus des ev. Kirchenkreises.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. die Ablehnung der Förderung der Einrichtung der Erlebnispädagogik des Trägers Kompass e. V. und
2. die Ablehnung des Evangelischen Schulkinderhauses des Evangelischen Kirchenkreises.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine ☐	**Finanzierung** Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	**Jahr der Kassenwirksamkeit**
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		**Verpflichtungsermächtigung**	**Finanzplan / Invest. Programm**
veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐ davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro Haushaltsstellen	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn. ☐ davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro Haushaltsstellen Prioritäten-Nr.:	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Jahr Euro	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐ Jahr Euro

federführendes Amt	Sachbearbeiter 51.5 – Frau Ulvolden	Unterschrift AL

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift

Begründung

Entsprechend § 74 Abs. 3 S.1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Neufassung vom 08.12.1998 (BGBl. I, S. 3546), entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Art und
Höhe der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
Zur Ausgestaltung dieses Ermessensspielraumes wurde die o. g. Fachförderrichtlinie beschlossen.

Danach können Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten für Kinder- und Jugendfreizeiteinrich-
tungen Träger der freien Jugendhilfe erhalten, deren Einrichtungen vom Jugendhilfeausschuss als
förderungswürdig anerkannt und in der Jugendhilfeplanung enthalten sind.

AZ 31039 Kompass e.V.

Zurückliegend war der “Kutter für sozialpädagogische Maßnahmen” in der Jugendhilfeplanung enthalten und wurde als mobile Einrichtung gefördert. Den Vorstellungen des Kompass e.V. nach soll jedoch diese mobile Einrichtung nicht weiter vorgehalten werden . Zu dem ist die Personalstelle für die mobile Einrichtung bereits seit dem 01.01.2002 nicht besetzt. Statt dessen beantragt der Verein Personal- und Sachkosten für eine Personalstelle, die sich mit der Organisation und Durchführung von erlebnispädagogischen Maßnahmen beschäftigt. Damit handelt es sich um eine neue Maßnahme.

Das Antragsvolumen vorliegender Förderanträge auf Bezuschussung von Freizeiteinrichtungen übersteigt das voraussichtliche Haushaltsvolumen zur Bezuschussung freier Träger in diesem Bereich erheblich. Dies bedeutet, dass selbst Einrichtungen in freier Trägerschaft, die in der Jugendhilfeplanung enthalten sind und zurückliegend durch den Jugendhilfeausschuss als förderungswürdig anerkannt wurden, in diesem Jahr nicht in der beantragten Höhe gefördert werden können bzw. deren Förderung in diesem Jahr nicht gesichert ist.

Da es sich bei der begehrten Förderung des Vereins Kompass e.V. um eine neue Maßnahme handelt, welche nicht Teil der Jugendhilfeplanung ist und auch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht für die Bezuschussung der in der Jugendhilfeplanung verankerten Einrichtungen ausreichen, wird der Antrag auf Förderung abgelehnt .

Schulkinderhaus des Evangelischen Kirchenkreises

Für die vom Evangelischen Kirchenkreis vorgehaltene Einrichtung muss die Anerkennung als förderungswürdige Einrichtung im Sinne der o. g. Richtlinie verneint werden. Weder ist die Einrichtung in der Jugendhilfeplanung enthalten, noch wurde diese durch den Jugendhilfeausschuss als förderungswürdig anerkannt. Die Verwaltung hat auch nicht die Absicht, dies dem Jugendhilfe-ausschuss vorzuschlagen.

Ein Grund dafür ist, dass das Antragsvolumen vorliegender Förderanträge auf Bezuschussung von Freizeiteinrichtungen das voraussichtliche Haushaltsvolumen zur Bezuschussung freier Träger in diesem Bereich erheblich übersteigt.

Dies bedeutet, dass selbst Einrichtungen in freier Trägerschaft, die in der Jugendhilfeplanung enthalten sind und zurückliegend durch den Jugendhilfeausschuss als förderungswürdig anerkannt wurden, in diesem Jahr nicht in der beantragten Höhe gefördert werden können bzw. deren Förderung in diesem Jahr nicht gesichert ist.

Der freie Träger wurde mit Schreiben vom 24.03.2003 zu dem Sachverhalt angehört. Er hat in der
vorgegebenen Frist keine Stellungnahme abgegeben. Aus den dargelegten Gründen ist der Antrag abzulehnen.